

99063001261000

Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Entgegennahme

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012850/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001261000
Leistungsbezeichnung I	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	schädliche Umwelteinwirkungen Anlagen, Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.12.2023
Fachlich freigegeben durch	ELiA-Hamburg
Handlungsgrundlage	§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) < https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_15.html >
Teaser	Wenn Sie eine Änderung an einer Anlage vornehmen möchten für die Sie noch keine Genehmigung beantragt haben, müssen Sie dies der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine Änderung an der Lage, Beschaffenheit oder dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage planen, müssen Sie dies der zuständigen Stelle anzeigen. Dies gilt auch für stoffrelevante Änderungen oder wenn Sie beabsichtigen, den Betrieb einzustellen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigeformular, zum Beispiel aus dem ELiA-Online-Dienst • Erforderliche Zeichnungen, Pläne, Gutachten • Erläuterungen und • sonstige Unterlagen, die Sie von der zuständigen Stelle erfahren. <p>Sie müssen der Anzeige alle erforderlichen Unterlagen beifügen, die notwendig sein könnten, um zu prüfen, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.</p>
Voraussetzungen	<p>Die geplanten Änderungen an der Anlage haben offensichtlich nur geringfügige nachteilige Auswirkungen und erfordern keine Genehmigung.</p> <p>Falls eine Genehmigung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden.</p>

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Investitionshöhe oder Bearbeitungsaufwand.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie zeigen die geplante Änderung der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch über den Online-Dienst an. <ul style="list-style-type: none"> • Sie fügen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen bei, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. • Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang der Anzeige und der <ul style="list-style-type: none"> • beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch; sie kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen. • Sie teilt Ihnen nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen benötigt. • Gegebenenfalls entscheidet die zuständige Behörde, dass Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert. Die Behörde informiert Sie über ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. • Sie dürfen die Änderung umsetzen, sobald die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder einen Monat nach Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen sich die zuständige Behörde nicht geäußert hat. • Bei einer stofffallrelevanten Änderung dürfen Sie die Änderung erst vornehmen, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass keine Genehmigung erforderlich ist.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt 1 Monat ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle. Bei stofffallrelevanten Änderungen beträgt die Bearbeitungsdauer 2 Monate ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle.
Frist	Teilen Sie die geplanten Änderungen an Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat vor deren Umsetzung der zuständigen Stelle mit. Teilen Sie stofffallrelevante Änderungen mindestens 2 Monate vor deren Umsetzung mit.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/__8a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/__8a.html https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/bukea/themen/betrieblicher-umweltschutz/industrieanlagen-gentechnik/elia-160726 https://www.hamburg.de/elia/
Hinweise	Die Anzeige ist nur erforderlich, wenn sich die Änderung auf in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannte Schutzgüter auswirken kann.
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzeigen <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung einer Anlage anzeigen • Sofern keine Genehmigung notwendig ist • Anzeige schriftlich oder online mit ELIA-Online-Dienst
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)